

Ausschuß für Innere Verwaltung

Protokoll

55. Sitzung (nicht öffentlich)

15. September 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (Gelsenkirchen) (SPD)

Stenograph/in: Endres, Niemeyer

Verhandlungspunkt:

Seite

- 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)
Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7319

hier: Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 GO

1

Sachverständige

Seite der Redebeiträge

- a) vom Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Beigeordneter Dr. Bernd Jürgen Schneider

5, 11, 17, 20, 24, 27, 28

1. Beigeordneter Uedelhoven, Troisdorf

13

<u>Sachverständige</u>	<u>Seite der Redebeiträge</u>
Beigeordneter Hans Mattner-Stellmann, Meerbusch	16
1. Beigeordneter Schäfer, Gevelsberg	14
b) vom Städtetag Nordrhein-Westfalen	
Beigeordneter Dr. Articus	1, 11, 20, 22, 25, 26, 28, 29, 30, 31
Beigeordneter Herber, Essen	10, 21
Beigeordneter Dr. Kramer, Bielefeld	22
Beigeordnete Dr. Christiansen, Köln	18, 31
Beigeordneter Spaniel, Duisburg	
c) vom Landkreistag NW	
Kreisdirektor Frentzen	27
Kreisdirektor Etschenberg	7, 19
Abgeordnete:	
Vorsitzender	1, 13, 23
Dedanwala (SPD)	21, 23
Frechen (SPD)	9, 13, 15, 24, 29
Moron (SPD)	25
Schmid (SPD)	30, 31
Hussing (CDU)	28
Paus (CDU)	10, 24, 25
Höhn (GRÜNE)	10, 19

Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung

32

einigt sich der Ausschuß darauf, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (s. Tagesordnungspunkt 1) in der Sitzung am 20. Oktober abschließend zu beraten und darüber Beschluß zu fassen.

2 Aktuelle Viertelstunde

- a) **Vorkommnisse in der Polizei der Hansestadt Hamburg und Stellungnahme des Innenministers, ob ihm ähnliche Vorfälle aus der nordrhein-westfälischen Polizei bekannt sind**

(Berichts-anforderung durch die SPD-Fraktion)

32

- b) **Polizeiliche Ermittlungen im Fall "Balsam"**

(Berichts-anforderung durch die CDU-Fraktion)

33

3 Haushaltsgesetz 1995

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7500

Einzelplan 03 - Innenministerium
Vorlagen 11/3188 und 11/3189
Zuschrift 11/3465

40

Der Ausschuß verständigt sich darauf, die Haushaltsberatungen am 24. November abzuschließen; rechtzeitig vorher sollen die Fraktionen ihre Anträge untereinander austauschen.

**4 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/4743

Vorlagen 11/1884, 11/1896 und 11/1985

Zuschrift 11/2606

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz
in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 11/5474 (Neudruck)

40

Die Beratung wird auf den 20. Oktober vertagt.

**5 Drittes Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes
(Öffentlicher Dienst)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7204

41

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der CDU-Fraktion in Abwesenheit der Vertreter/innen der Fraktionen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zum Berichterstatter wird der Abgeordnete Jentsch (SPD) bestimmt.

6 Gesetz zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7326
Vorlage 11/3138

42

Einvernehmlich einigen sich die Fraktionen von SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktionen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf, den Punkt, da noch Gespräche mit den Vermessungsingenieuren anstehen, erst in der nächsten Sitzung zu behandeln.

7 Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7591

42

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN in Abwesenheit der Vertreterin der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Zum Berichterstatter wird der Abgeordnete Frechen (SPD) berufen.

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7599

43

Der Ausschuß wird, um das Votum des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik abzuwarten, seine Beschlußfassung erst in der nächsten Sitzung vornehmen.

9 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlgesetz für Unionsbürger und -bürgerinnen)Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/7294
Zuschrift 11/3404

44

Die Fraktionen von SPD und CDU erklären - in Abwesenheit der Fraktionen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - den Gesetzentwurf aufgrund Fristablaufs für erledigt.

10 Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes für Spielbanken

Vorlage 11/3147

45

Der Ausschuß nimmt den Entwurf der Verordnung zur Kenntnis.

11 Recht des öffentlichen Dienstes; Perspektivbericht der Bundesregierung und Vorstellungen der Landesregierung

(beantragt von der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 8. August 1994) 45

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Abgeordneten Paus (CDU), den Bericht des Innenministers zunächst schriftlich entgegenzunehmen.

12 Bleiberechtsregelungen für bestimmte Gruppen von Ausländern

(beantragt von der CDU-Fraktion mit Schreiben vom 13. Juni 1994)

Vorlage 11/3127 45

13 SEK-Einsatz in Gelsenkirchen am 13. Januar 1993

(beantragt von der F.D.P.-Fraktion mit Schreiben vom 25.08.1994) 45

Das Thema soll, da die F.D.P.-Abgeordnete Larisika-Ulmke wegen einer Erkrankung an dieser Ausschußsitzung nicht teilnehmen kann, noch einmal am 20. Oktober behandelt werden.

14 Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter des Innenministeriums NRW

(beantragt von der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 05.09.1994) 46

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) nimmt als Maßstab, daß das Gesetz einerseits seit zehn Jahren existiere, sich in diesen quasi zwei Legislaturperioden jedoch keinerlei Praxis zur Handhabung der Vorschrift herausgebildet habe, was natürlich nicht gerade als Nachweis eines bestehenden Bedarfs betrachtet werden könne.

Die Vorschrift stamme im übrigen aus einer Zeit, in der durch sie noch nicht der Verdacht hätte genährt werden können, der öffentliche Dienst segnete sich selber. In der heutigen Lage hingegen gelte es, sich mit derartigen Argumenten auseinanderzusetzen.

Abgeordneter Paus (CDU) bewertet die Zustimmung der SPD-Fraktion nachhaltig als eine politische Entscheidung und belegt dies mit Beispielen.

6 Gesetz zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7326
Vorlage 11/3138

(Siehe Beschlußprotokoll)

7 Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7591

Landesbeauftragter für den Datenschutz Maier-Bode begrüßt den Gesetzentwurf, mit dem die zur Zeit gültigen, nur sehr schwer handhabbaren Vorschriften an die

Ausschuß für Innere Verwaltung
55. Sitzung

15.09.1994
ni-sto

praktikableren Regelungen in den Datenschutzgesetzen anderer Bundesländer angepaßt würden. Über die mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Regelungen hinaus bedürfe es aber weiterer Bemühungen, insbesondere in dem sensiblen Bereich "Justiz": Hier fehle es noch an bereichsspezifischen Bestimmungen, die allerdings der Bundesgesetzgeber erlassen müsse.

Abgeordneter Frechen (SPD) nennt in diesem Zusammenhang die §§ 5 bis 7 des Archivgesetzes.

Abgeordneter Paus (CDU) bezeichnet den Gesetzentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung: Bei der Verabschiedung des Datenschutzgesetzes habe die CDU-Fraktion seinerzeit genau auf die Problematik im Gebiet "Forschung" aufmerksam gemacht.

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7599

Abgeordneter Paus (CDU) macht auf den "großen Aufwand" aufmerksam, den die Landesregierung getrieben habe, um den Begriff der öffentlichen Ordnung aus dem Polizeigesetz herauszunehmen, und fragt sich, ob es angesichts dieser Tatsache denn im Ordnungsbehördengesetz bei dem eben erwähnten Begriff bleiben könne.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) sieht keinen Widerspruch: Der Begriff der "öffentlichen Ordnung" solle nicht abgeschafft werden, aber die Sorge für die "öffentliche Ordnung" von der Polizei auf die zuständigen Ordnungsbehörden übertragen werden, was nicht ausschließe, daß die Polizei im Wege der Allzuständigkeit auch, falls diese nicht verfügbar seien, die Aufgaben der Ordnungsbehörden wahrzunehmen habe.

B



**Anlage zu APr 11/1341
Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

40474 Düsseldorf, den 15. September 1994
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 4587 -
Telex 2114437 NWStGB
Telefax 0211 - 4 58 72 11

Aktenzeichen:

S t a t e m e n t

**des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
anlässlich der Anhörung vor dem Ausschuß
für Innere Verwaltung
des Landtages Nordrhein-Westfalen
zum Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
(AG AsylbLG)**

I. Vorbemerkungen

Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete,

das Thema Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes, hier vor allem Art und Höhe der Kostenerstattung des Landes für ausländische Flüchtlinge, wird seit Mitte des Jahres 1993 intensiv diskutiert. Es haben mehrere Gespräche mit der Landesregierung stattgefunden. Im Rahmen von zwei sog. Spitzengesprächen mit

dem Innenministerium wurden die Eckpunkte der Landesregierung umfassend und eingehend mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände erörtert. Der Landtag und seine Ausschüsse haben anhand von aktuellen Stunden und mehrerer Anträge dieses Thema behandelt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, aber auch der Städte- und Gemeindebund als Einzelverband, führen seit Monaten einen regen Schriftverkehr mit den zuständigen Ministerien zu den verschiedensten Detailproblemen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat eine sehr ausführliche Stellungnahme zu dem nun vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung erstellt, die Ihnen vorliegt.

Gestatten Sie uns deshalb, daß wir uns auf einige zentrale Punkte beschränken, die nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Ihrer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Eine weitere kurze Vorbemerkung: Alles was die Vertreter des Städte- und Gemeindebundes hier vortragen, beruht auf mehreren einstimmig gefaßten Beschlüssen sowohl des Präsidiums als auch des zuständigen Fachausschusses.

II. Asyl

Zunächst zum gesamten Bereich Asyl:

1. Höhe der Pauschale

Nach Auffassung unseres Verbandes ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Höhe der Pauschale (645,- DM pro Monat ohne Betreuung) zu niedrig. Aufgrund des staatlichen Charakters der Aufgabe und der sich weiter verschärfenden finanziellen Rahmenbedingungen ist den Städten und Gemeinden eine defizitäre Aufgabenerledigung nicht zumutbar. Unsere Forderung

lautet: Die Gesamtpauschale muß sich im Bereich von 800,- DM bewegen, die sich wie folgt aufteilt:

- Versorgungspauschale 550,-- DM,
- Unterbringungspauschale 200,-- DM,
- Betreuungspauschale 30,-- DM.

Aus dieser Aufteilung entnehmen Sie, daß wir als Städte- und Gemeindebund eine Gesamtpauschale strikt ablehnen. Wir sind gegen die geplante Verlagerung der Kostenträgerschaft im Bereich der Unterbringung auf die Kreise. Aber dazu später mehr.

Die von uns geforderte Höhe der Pauschale ist das Ergebnis einer Umfrage. Sie entspricht dem durchschnittlichen tatsächlichen Kostenaufwand. Das heißt, Ausreißer nach unten und oben wurden nicht berücksichtigt. Wir sind ferner von dem Grundsatz ausgegangen, daß es keine finanzielle Lastenverschiebung zwischen Land und der kommunalen Ebene durch die Neuregelung geben darf. Dieser Grundsatz sollte nach wie vor Gültigkeit haben. Am 30. September 1993 hat der Sozialminister im Sozialausschuß wörtlich gesagt: „Es wird hier nichts zu Lasten der Kommunen verschoben.“ Ähnlich hat sich mehrfach der Innenminister geäußert. Auch die SPD-Landtagsfraktion hat in einem Entschließungsantrag zu einem Antrag der CDU-Fraktion vom 09.11.1993 die Regierung aufgefordert, an der vollen Erstattung der Kosten für Asylbewerber festzuhalten. Der Betrag von 800,-- DM ist keineswegs zu hoch gegriffen. Die Landesregierung selbst hat in ihrem Wochendienst vom Januar diesen Jahres darauf hingewiesen, daß für einen Asylbewerber im Schnitt monatlich rd. 1.250,-- DM aufzubringen sind. Daß die Städte und Gemeinden bei der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern recht sparsam wirtschaften, ergibt sich ferner aus der Tatsache,

daß das Land selbst in seinen Gemeinschaftsunterkünften nur für die Versorgung eines Asylbewerbers im Schnitt rd. 850,-- DM ausgibt.

2. Zuständigkeit und Kostenträgerschaft

Das Präsidium hat sich einstimmig gegen die geplante Verlagerung der Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylbewerbern auf die Kreise ausgesprochen. Nach dem Gesetzentwurf bleiben zwar die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Aufgabenträger, jedoch soll die Kostenträgerschaft auf die Kreise übergehen. Für uns ist dies unzumutbar. Denn dies bedeutet eine Trennung von Aufgaben- und Finanzverantwortung mit all den bekannten negativen Konsequenzen. Neben dem Abrechnungsverfahren zwischen Land und Kreisen würde parallel ein zweites Abrechnungsverfahren zwischen Kreisen und Gemeinden notwendig. Hier befürchten wir einen durch nichts zu rechtfertigenden erheblichen Verwaltungsmehraufwand, den wir nicht finanzieren können und wollen. Den Kreisen wäre es freigestellt, die Unterbringungskosten der Gemeinden mit diesen pauschal oder spitz abzurechnen. Im Falle einer Pauschalabrechnung könnten sie selbst die Höhe der Pauschale bestimmen. Es besteht folglich die Gefahr eines „Flickenteppichs“. Höhe und Art der Erstattung würden für die einzelne kreisangehörige Stadt oder Gemeinde von der zufälligen Entscheidung des jeweiligen Kreises abhängen. In bezug auf das Verhältnis Kreis - Gemeinde würde das Ziel des Gesetzes, die Verwaltungskosten zu reduzieren, in sein Gegenteil verkehrt. Wir können nicht erkennen, weshalb die Forderungen nach Bürokratieabbau, Deregulierung, Effizienzsteigerung usw., die der Landtag derzeit in einem speziellen Ausschuß diskutiert, für dieses Gesetzgebungsverfahren und für die Städte und Gemeinden keine Gültigkeit haben sollen. Wir bitten Sie eindringlich, diese Zuständigkeitsregelung noch einmal zu überdenken und es

bei der bisherigen, gesplitteten Zuständigkeit und Kostenträgerschaft zu belassen.

3. Zahlungsrückstände/Übergangsregelungen

Das Präsidium beharrt auf seiner Forderung, daß bestehende Zahlungsrückstände des Landes vor Einführung einer Pauschalregelung auszugleichen sind. Nach einer Umfrage, die wir flächendeckend durchgeführt haben, geht es allein im Bereich des NWStGB um einen Betrag von mindestens 100 Mill. DM. Der Innenminister selbst hat anläßlich einer Sitzung unseres Finanzausschusses unlängst von insgesamt 300 Mill. DM gesprochen. In diesem Zusammenhang sind wir auch der Auffassung, daß sich das Land am Abbau von teuren Überkapazitäten beteiligen sollte. Dies gilt genauso für die gesamte Problematik einer notwendigen Auslauffinanzierung. Viele Städte und Gemeinden haben im Jahre 1993 aufgrund der damals noch dramatisch ansteigenden Zahl von Asylbewerbern den Bau von Übergangsheimen begonnen, um ihrer Aufnahme- und Unterbringungspflicht gem. § 1 Abs. 1 FlüAG gerecht werden zu können. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wurde damals exakt mit dieser Zielsetzung aufgehoben. Die Gemeinden wollten und wollen durch den Bau von Übergangsheimen Kosten sparen; denn die Unterbringung in Übergangsheimen ist allemal billiger als die Anmietung teurer Objekte. Die Städte und Gemeinden haben demnach im Vertrauen darauf, daß entsprechend der bisherigen Praxis die Zuschüsse weiter bewilligt werden, mit den Bauvorhaben begonnen und erhebliche eigene Anstrengungen zur Finanzierung gemacht. Die in Frage stehenden Baumaßnahmen wurden regelmäßig im Einverständnis mit den Regierungspräsidenten geplant und durchgeführt. Die Förderanträge wurden rechtzeitig gestellt. Die Regierungspräsidenten selbst haben durch Bauzustandsbesichtigungen und andere Maßnahmen immer wieder den Eindruck erweckt, als würde ent-

sprechend der bisherigen Praxis weiter verfahren. Es ist nicht akzeptabel, daß die Städte und Gemeinden, die für das Land kostengünstige Unterbringungsformen gewählt haben, jetzt plötzlich keine Fördermittel mehr erhalten sollen.

Nun, nachdem der Asylkompromiß greift und die Asylbewerberzahlen um bis zu 70 % zurückgehen - am Bestand (derzeit rd. 200.000) hat sich kaum etwas geändert -, weigert sich das Land, die begonnenen Projekte, die teilweise kurz vor der Fertigstellung stehen, zu finanzieren, dies mit der Begründung, es stünden keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung. Den Gemeinden wird durch die Bezirksregierungen nahegelegt, die Anträge zurückzuziehen und den Bau einzustellen. Wir haben die Landesregierung in mehreren Schreiben aufgefordert, von dieser Haltung Abstand zu nehmen. Die Städte und Gemeinden sind in keiner Weise in der Lage, die hier in Frage stehenden Beträge, es geht z.T. um mehrere Millionen DM, alleine zu finanzieren. Dies würde für die meisten Städte und Gemeinden den finanziellen Ruin bedeuten. Wir haben eine Umfrage durchgeführt, anhand der noch mindestens 28 Objekte sich derzeit im Bau befinden und finanziert werden müssen. Wir haben die Landesregierung schriftlich gebeten, den Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe zum Abbau von teuren Unterbringungsobjekten entsprechend zu erweitern. Dieselbe Problematik stellt sich im übrigen genauso bei Objekten, die um- bzw. entwidmet werden bzw. unter Leistung einer Abstandsanzahlung aufgegeben werden können. In diesem Zusammenhang ist desweiteren die Frage zu diskutieren, wer die Kosten aufbringt, die durch die Wiederherstellung von sog. Notunterkünften entstehen, die bisher nicht vom Land gefördert worden sind. Diese Notunterkünfte waren für eine kurzfristige Unterbringung der damals stetig steigenden Zahl von Asylbewerbern unentbehrlich. Nun werden diese Notunterkünfte geräumt und wiederhergestellt mit einem immensen Kostenaufwand, der in die Hunderttausende geht. Auch

mit diesen Kosten dürfen die Städte und Gemeinden vom Land nicht im Stich gelassen werden. Denn auch sie sind entstanden in Erfüllung einer Pflichtaufgabe.

4. Sonstige Landesleistungen (Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge)

Einige wenige Worte zum Thema Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge: Ich darf insoweit zunächst auf die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme verweisen. Die geplante Regelung ist nicht nur von der Höhe der vorgesehenen Pauschale unbefriedigend. Sie ist auch unzureichend, weil fast wirkungslos. Zum einen bezieht sie sich lediglich auf Flüchtlinge nach § 32 a Ausländergesetz. Das heißt, eine Erstattung ist erst dann möglich, wenn sich zuvor Bund und Länder über die Finanzierung geeinigt haben. Davon ist nicht auszugehen. Die in Art. 4 enthaltene Übergangsregelung enthält eine regionale Begrenzung auf Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, für die vor dem 1.1.1995 die Aussetzung der Abschiebung angeordnet worden ist. Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes erst zum 1.1.1995 bedeutet dies, daß für den Zeitraum davor keine Kostenerstattung erfolgt. Wir wünschen uns eine Regelung, die keine regionale Begrenzung enthält und auch die Flüchtlinge einbezieht, die sich derzeit bei uns in Nordrhein-Westfalen aufhalten. Wir haben diese unsere Auffassung in einer Vielzahl von Schreiben an die Landesregierung und die im Landtag vertretenen Fraktionen dargelegt.

In bezug auf die restlichen Punkte, wie Übergangsfrist für eine Spitzabrechnung, Investitionsförderung etc. darf ich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen. Ich möchte den Bereich Asyl schließen mit einem Hinweis, den der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 22. September 1992 dem Land gegeben hat. Er hat festgestellt: „**Das Land wird jedoch darauf zu achten haben, daß die Ausführung der ge-**

setzunglichen Erstattungsregeln von realistischen Kostenansätzen ausgeht, die erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen und evtl. Vollzugsdefizite künftig kein unvertretbares Maß erreichen“.

III. Aussiedler

Um das mir zugewiesene Zeitbudget nicht zu überschreiten, sei mir erlaubt, diesbezüglich Ihre geschätzte Aufmerksamkeit auf unsere schriftliche Einlassung zu lenken.